

2515 077

11

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 197/66

URTEIL

Verkündet am

9. April 1968

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Isidor K [REDACTED],

[REDACTED] E [REDACTED] Av. I [REDACTED] A [REDACTED], C [REDACTED], USA,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 4. April 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Hill, Dr. Graf und von der Mühlen für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 29. September 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der jüdische Kläger ist im Jahre 1900 in Dedova geboren, das nach dem ersten Weltkrieg zur CSR gehörte. Er wanderte im Jahre 1936 nach Belgien aus. Vom 7. Juni 1942 an mußte er den Judenstern tragen. Seit Januar 1943 hielt er sich, seiner Darstellung zufolge, mit seiner Frau in einer feuchten, nicht heizbaren Mansarde versteckt. In der Zeit vom 15. Juli 1943 bis zum 13. August 1943 befand er sich in dem städtischen Krankenhaus von Brüssel-Anderlecht. Anschließend war er bis zur Befreiung im September 1944 in dem Sanatorium "Rose de la Reine" Buizingen der belgischen nationalen Vereinigung gegen die Tuberkulose untergebracht. Im Januar 1957 wanderte er nach den USA aus.

- 3 -

Der Kläger hat für Schaden an Freiheit eine Entschädigung in Höhe von 3.900 DM erhalten. Er hat ferner Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit angemeldet. Zur Begründung hat er vorgetragen, er sei durch das Wohnen in der feuchten Mansarde krank geworden, habe sich ein Lungenleiden und Rheuma zugezogen, so daß er in das Krankenhaus von Anderlecht eingewiesen worden sei.

Die Entschädigungsbehörde hat ein Gutachten des Vertrauensarztes Dr. Wolff in Beverly Hills in Kalifornien eingeholt. Dieser Gutachter hat beim Kläger schwere Brustfellverwachsungen, insbesondere in der linken Brusthöhle, und davon ausgehende Lageveränderungen der Luftröhre, des Herzens und des Zwerchfells sowie Deformierung des Brustkorbes, bedingt durch Lungentuberkulose, mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit in Höhe von 80 % sowie Versteifung des rechten Ellbogen- und Handgelenks und Verwachsungen im linken Handgelenk auf arthritischer Grundlage mit einer Erwerbsminderung von 50 % diagnostiziert. Er hat die Gesamterwerbsminderung des Klägers mit 90 % angegeben und sie in vollem Umfang als verfolgungsbedingt angesehen.

Die Entschädigungsbehörde hat ferner Stellungnahmen der Medizinaldirektoren Dr. Hand und Dr. Matthiesen sowie des Arztes des Gutachterdienstes Dr. Bücken eingeholt und sodann den Antrag abgelehnt, weil beim Kläger keine verfolgungsbedingte Leiden vorlägen.

Mit der Klage hat der Kläger seine Ansprüche auf Kapitalentschädigung und Rente weiterverfolgt und vorgetragen, er habe sich durch die Verfolgung eine Tuberku-



- 4 -

lose und eine Arthritis zugezogen; diese Leiden verursachten eine Erwerbsminderung von 80 %.

Das Landgericht hat, entsprechend dem Antrag des beklagten Landes, die Klage abgewiesen.

Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war der Kläger am 1. Oktober 1953 staatenlos und erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen des § 160 BEG. Das Berufungsgericht hat jedoch den Anspruch aus medizinischen Gründen als nicht gerechtfertigt angesehen. Es ist hinsichtlich der Feststellung der Gesundheitsschäden des Klägers dem Gutachten des Vertrauensarztes Dr. Wolff gefolgt, hat sich aber in der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen diesen Schäden und der Verfolgung nicht diesem Sachverständigen, sondern den gutachtlichen Äußerungen der Ärzte des beklagten Landes angeschlossen, weil diesen wesentliche, dem Gutachter Dr. Wolff noch nicht zugängliche Unterlagen vorgelegen hätten. Aus der

im August 1943 aufgenommenen Krankengeschichte des Klägers und dem Befundbericht des Sanatoriums "Rose de la Reine" hat es, gestützt auf die Gutachter Dr. Matthiesen und Dr. Bücken, gefolgert, daß der Kläger im Jahre 1918 an einer als Ursache für die massiven Thoraxveränderungen anzusehenden Rippenfellentzündung links erkrankt gewesen war, daß aber im Zeitpunkt der Aufnahme in das Sanatorium keine Zeichen für eine aktive Lungentuberkulöse Erkrankung gegeben waren. Mit Rücksicht darauf, daß der Kläger in diesem Sanatorium nicht an einer aktiven Lungentuberkulose gelitten und in der Folgezeit in Belgien sich weder in einem Krankenhaus noch in einem Sanatorium aufgehalten hat und er später nach den USA auswandern durfte, hat es einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Leiden des Klägers und der Verfolgung als nicht wahrscheinlich angesehen. In gleicher Weise hat es die Frage des Zusammenhangs zwischen der Verfolgung und den arthritischen Gelenkveränderungen des Klägers beurteilt. Nach seinen Feststellungen fehlt jeder Nachweis über die Behandlung dieses Leidens bis zu der Untersuchung im Jahre 1958. Daher ist das Berufungsgericht auch insoweit nicht dem Sachverständigen Dr. Wolff gefolgt, sondern den Gutachtern des beklagten Landes, die einen ursächlichen Zusammenhang vernoint und darauf hingewiesen haben, daß sich ein zeitlicher Zusammenhang zwischen den arthritischen Erscheinungen des Klägers und der Verfolgung nicht herstellen lasse.

2. Diese Würdigung läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Die hiergegen von der Revision erhobenen verfahrensrechtlichen Rügen sind nicht begründet.

Die Revision meint, das Berufungsgericht hätte dem im zweiten Rechtszug gestellten Antrag auf Erholung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens deshalb stattgeben müssen, weil die Gutachter des beklagten Landes Parteigutachter gewesen seien und ihre Ausführungen nicht auf einer körperlichen Untersuchung des Klügers beruhten. Diese Rüge ist unbegründet. Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (RzW 1961, 132 Nr. 29 und 1965, 464 Nr. 17) dürfen bei der Stellung der Entschädigungsbehörde im Aufbau der Entschädigungsorgane angesichts der ausreichenden Sicherung der Parteirechte bei der Beweisaufnahme die ihr erstatteten Gutachten wie ein dem Gericht erstattetes Gutachten verwertet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Gutachten von einem Angestellten oder Beamten der Entschädigungsbehörde erstattet worden ist. Auch ein solches Gutachten kann der Tatrichter, der in seiner Beweiswürdigung frei ist, berücksichtigen und seiner Entscheidung zugrunde legen (BGH RzW 1967, 426 Nr. 38). Der Tatrichter entscheidet in eigenem Verantwortungs- und Ermessensbereich, welchem von mehreren einander widersprechenden Gutachten er sich anschließen will. Er kann daher auch den gutachtlichen Äußerungen der Beamten oder Angestellten der Entschädigungsbehörde den Vorzug vor den von einem Vertrauensarzt erstatteten Gutachten geben. Dabei kommt es, entgegen der Meinung der Revision, nicht darauf an, ob der Gutachter, dem sich das Gericht anschließt, den Verfolgten selbst untersucht hat. Entscheidend ist, daß dieser Gutachter die erhobenen Befunde und Unterlagen verwertet hat. Dies ist hier seitens der Gutachter der Entschädigungsbehörde geschehen.

Entgegen der Meinung der Revision läßt sich nicht sagen, das Berufungsgericht habe gegen die im Senatsurteil RzW 1962, 76 Nr. 20 dargelegten Grundsätze verstoßen, indem es von dem Gutachten des Vertrauensarztes abgewichen sei, ohne seine abweichende Überzeugung ausführlich zu begründen. Diese Grundsätze kommen dann nicht zum Zuge, wenn mehrere ärztliche Gutachten vorliegen und sich das Gericht einem der Sachverständigen oder - wie hier - mehreren übereinstimmenden Gutachtern anschließt. Durch die häufige Bearbeitung ähnlich gelagerter Rechtsstreitigkeiten erwirbt der Richter sowohl die Fähigkeit zur kritischen Würdigung von Sachverständigengutachten als auch ein bei der Urteilsfindung verwertbares eigenes Fachwissen (BGH RzW 1965, 464 Nr. 17). Es bedeutet daher keine unzulässige Inanspruchnahme eigener medizinischer Sachkunde, wenn der Richter die einzelnen Gutachten kritisch wertet und sich dann entschließt, welche Gutachten er zur Grundlage seiner Entscheidung macht. Dem von der Revision erhobenen Vorwurf, das Berufungsgericht habe kritiklos die Darlegungen der Gutachter des beklagten Landes übernommen, fehlt angesichts der eingehenden Darlegungen, die das angefochtene Urteil hierzu enthält, der Boden. Insbesondere hat das Berufungsgericht die Gründe eingehend erörtert, weshalb es sich der Beurteilung der Zusammenhangsfrage durch den Vertrauensarzt Dr. Wolff nicht angeschlossen hat, sondern den Gutachtern der Entschuldigungsbehörde gefolgt ist.

Ohne Erfolg erblickt schließlich die Revision einen Verfahrensverstoß darin, daß das Berufungsgericht nicht nach Eingang der dem Vertrauensarzt noch nicht zugänglichen Unterlagen ein weiteres Gutachten eingeholt hat.

Die Revision bezieht sich insoweit auf das Senatsurteil RzW 1964, 471 Nr. 40. Die Rüge ist somit dahin zu verstehen, daß das Berufungsgericht die Pflicht verletzt habe, den Vertrauensarzt unter Vorlage dieser Unterlagen zur Ergänzung seines Gutachtens aufzufordern. In dem angeführten Urteil ist nämlich ausgesprochen, daß das Gericht den Sachverständigen zur Ergänzung seines Gutachtens veranlassen muß, wenn im Laufe des Rechtsstreits nach Erstattung eines ärztlichen Gutachtens weitere Unterlagen vorgelegt werden, z.B. Röntgenaufnahmen, auf die es nach dem Inhalt des Gutachtens ankommen kann. Dieser Verfahrensgrundsatz ist hier jedoch nicht verletzt, weil die in Betracht kommenden Unterlagen zwar nicht dem Vertrauensarzt, wohl aber den Gutachtern der Entschädigungsbehörde vorgelegen haben und das Berufungsgericht die Äußerungen dieser Gutachter zur Grundlage seiner Entscheidung machen durfte und auch gemacht hat. Bei dieser Sachlage war das Berufungsgericht nicht gehalten, ein Ergänzungsgutachten des Vertrauensarztes einzuholen.

3. Nach allem ist die Revision unbegründet. Sie muß daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Mai

Wüstenberg

Hill

Dr. Graf

v.d. Mühlen